

# Dienstvereinbarung CampusCard (Dienstausweis)

Die Universität Passau und ihr Personalrat schließen gemäß Art. 73 in Verbindung mit Art. 75a Abs. 1 BayPVG folgende Dienstvereinbarung:

## 1. Gegenstand

Die Dienstvereinbarung regelt die Einführung der multifunktionalen Chipkarte „CampusCard“ als Dienstausweis für die Beschäftigten der Universität sowie deren Verwendung im Dienstbetrieb und bei externen Stellen.

## 2. Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle von Art. 4 BayPVG erfassten Beschäftigten der Universität.

## 3. Funktionen des Dienstausweises

- Bibliotheksausweis
- Nutzung Sportzentrum
- Bargeldlose Zahlung bei Einrichtungen des Studentenwerks (Mensa, Cafeterien und Lebensmittellautomaten)
- Bargeldlose Zahlung von Dienstleistungen des Kopierzentrums (Drucken, Kopieren, Scannen)
- Zufahrt Tiefgarage
- Nutzung Schließfächer
- Nutzung Zutrittssysteme
- Dienstausweis
- Zeiterfassung (BayZeit)

## 4. Sicherung der Persönlichkeitsrechte

Der Dienstausweis wird nicht zur Überwachung von Leistung und Verhalten der Beschäftigten verwendet. Ausgenommen sind die geltenden Regelungen zur Gleitzeit und zum elektronischen Schließsystem sowie Kontrollpflichten, zu denen die Dienststelle aufgrund Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist. Eine Zusammenführung von Herstellungs- und Nutzungsdaten an zentraler Stelle findet nicht statt.

Die CampusCard ist eine Multifunktionskarte mit einem kontaktlosen Transponderchip von LEGIC, einer sogenannten RFID-Karte.

### Folgende Daten sind auf dem Dienstausweis gespeichert:

- Bezahlungsfunktion Studentenwerk (Kartenummer, Seriennummer, Personenkennzeichen, Geldbetrag)
- Bezahlungsfunktion Kopierzentrum (Kartenummer)
- Dienststellennummer
- Kartenummer
- Personenkennzeichen (B für Beschäftigte)
- Version
- UB-Benutzernummer

### Folgende Daten sind auf dem Dienstausweis aufgedruckt:

- Titel
- Vorname, Nachname
- Feld für Foto
- Personenkennzeichen (B)
- Kartenummer
- UB-Benutzernummer als Barcode und in Ziffern

Das Kartenportal ist als Funktionserweiterung in Stud.IP integriert. Die interne technische Systemumgebung besteht aus dem Personalverwaltungssystem VIVA-PRO, dem Identity Management System, einem Karten-Produktions-System und dem Zeiterfassungssystem BayZeit. Die externe technische Systemumgebung besteht aus den Geldaufwertern, Kassensystemen und Versorgungsautomaten des Studentenwerks, den Geldaufwertern und den Lesegeräten an den Geräten des Kopierzentrums sowie der für die Zeiterfassung genutzten Hardware.

**5. Rechte des Personalrats**

Der Personalrat ist in Absprache mit der Dienststelle berechtigt, Kontrollen zur Einhaltung dieser Dienstvereinbarung durchzuführen. Er kann Einsicht in die vollständigen technischen Unterlagen zum Dienstausweis-System sowie alle Protokolle und Aufzeichnungen nehmen. Er kann Auskunft bei den fachkundigen Beschäftigten der Universität Passau unter Einhaltung des Dienstweges verlangen.

**6. Inkrafttreten**

Die Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Für die Kündigung dieser Vereinbarung gilt Art. 73 Abs. 4 BayPVG. Die Parteien haben unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen. Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gilt die bisherige fort.

Passau, den 22.07.2014

gez.  
Prof. Dr. Burkhard Freitag  
Präsident

gez.  
Dr. Andrea Bör  
Kanzlerin

gez.  
Klaus Leirich  
Personalratsvorsitzender